

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Mai 2006

Nr. 2006/861

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen: Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) - Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Gänsbrunnen unterbreitet dem Regierungsrat die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Das GWP wurde durch das Ingenieurbüro BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, erstellt und besteht aus den folgenden Planungsgrundlagen:

- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Kartenausschnitt 1:25'000; Plan-Nr. 3378/1, 14. Februar 2005
- Generelles Wasserversorgungsprojekt, Nutzungsplan 1:5'000; Plan-Nr. 3378/2, 11. Februar 2005
- Technischer Bericht mit Beilagen, Februar 2005.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis 19. März 2005. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat Gänsbrunnen hat das GWP gemäss Auszug aus dem Protokoll vom 12. Dezember 2005 einstimmig genehmigt und den Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat beschlossen.

2. Erwägungen

2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 Abs. 2 PBG gelten Übergangszonen nicht als Bauzonen.

2.3 Private Wasserversorgung Binzberg

Die beiden Höfe Binzberg und Subigerberg haben keine Löschreserven. Aus diesem Grund wird sich die Solothurnische Gebäudeversicherung vorbehalten, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für geplante Ausbauten entsprechende Massnahmen zur Sicherstellung des Löschschutzes zu verfügen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen wird im Sinne der Erwägungen und unter folgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 3.2 Das GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.3 Für Anlagen, dessen Angaben zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren ein Bauprojekt auszuarbeiten bzw. einzureichen.
- 3.4 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (Aufzählung nicht abschliessend). Insbesondere für Leitungsführungen ausserhalb der Bauzone ist die Projektierung sowie der Bauvorgang in Absprache mit der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festzulegen.
- 3.5 Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen des GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist der Zonenplan massgebend.
- 3.8 Die jährlichen Wasserverbräuche in Kapitel 3.3 des Technischen Berichtes sind für die letzten 5 Jahre 2001 bis 2005 anzugeben. Gestützt auf die Angaben zu den Gewinnungs- und Verbrauchszahlen sind enorme Verluste festzustellen. Im Kapitel 7 Ausbauten, sind deshalb in dringlicher Priorität entsprechende Massnahmen zur Verminderung dieser Verluste aufzunehmen.
- 3.9 Private Versorgungsanlagen, welche die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Qualität und baulichem Zustand nicht erfüllen, müssen an das öffentliche Versorgungsnetz entsprechend den Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes sowie des Wasserreglementes der Einwohnergemeinde Gänsbrunnen angeschlossen werden.
- 3.10 Bei Liegenschaften, die sowohl über einen öffentlichen wie auch privaten Anschluss verfügen, muss sichergestellt sein, dass zwischen den verschiedenen Anlagen keine Netzverbindungen bestehen.

- 3.11 Der Nutzungsplan, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 3378/2, ist wie folgt zu ergänzen und anschliessend, vom Gemeinderat unterzeichnet, zur Genehmigung einzureichen:
- Die vorhandenen Grundwasserschutzzonen auf dem Gemeindegebiet von Gänsbrunnen, sowohl der eigenen wie der fremd genutzten Quellen bzw. Fassungen, sind orientierend darzustellen.
 - Die Darstellung der Grundwasserschutzzone der Stollenquelle ist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und anzupassen.
 - Die Grundwasserschutzzone (SZ) der sog. „Oberen Subingerbergquelle“ ist noch nicht rechtsgültig ausgeschieden. Dementsprechend ist die SZ wegzulassen oder ggf. zu vermerken, dass die Ausscheidung der SZ in Bearbeitung ist.
 - Die Quellen, welchen keine Liegenschaften zugeordnet sind und keine Versorgungsleitungen aufweisen, sind auf dem Plan nicht darzustellen. Die Nummern der Quellbezeichnungen entsprechen dem Code, welcher das Amt für Umwelt benutzt. In der Legende ist dies entsprechend zu vermerken.
 - Die Legende ist zu unterteilen in eine Legende Genehmigungsinhalt und eine Legende Orientierungsinhalt. Die Signatur für das Siedlungsgebiet ist aufzuführen.
 - Die Gebäude beim Hof Oberdörferberg sind einzuzeichnen.
- 3.12 Gestützt auf § 2 des Gebührentarifs wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.-- erhoben.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, 4716 Gänsbrunnen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.--	(KA 431001/ A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/ A 45820)
	Fr.	<u>773.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 0332.013.01), mit 1 gen. Plan (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Gänsbrunnen, Gemeindepräsidium, 4716 Gänsbrunnen, mit 2 gen. Plänen
(folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Gänsbrunnen: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)